



Stadt Hann. Münden - Postfach - 1528 - 34335 Hann. Münden

Piratenpartei Niedersachsen
Bahnhofsallee 25

31134 Hildesheim

Piratenpartei Hildesheim		Bereich Sicherheit und Ordnung	
Eingang: 24. Juni 2013		Öffnungszeiten: montags - mittwochs 8.00 – 12.00 Uhr donnerstags 8.00 – 17.00 Uhr freitags 8.00 – 12.00 Uhr Verwaltungsgebäude: Böttcherstraße 3 Auskunft erteilt: Frau Rücker Zimmer: 103 Telefon: 05541/75214 Telefax: 05541/75406 Mein Zeichen: FD 3.1/Rü E-Mail: Ruecker@Hann.Muenden.de Datum: 20. Juni 2013	
Scan:	LV ☒ ☐ KV #12212, 12526		

Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG)

hier: Wahlsichtwerbung (Großflächentafeln) für die Partei „Piratenpartei“ anlässlich der Bundestagswahl am 22.09.2013

Bezug: Ihr Antrag vom 17.05.2013

Sehr geehrte Damen und Herren, ,

aufgrund Ihres o. a. Antrages erteile ich Ihnen für die Wahlsichtwerbung mittels Großflächentafeln (Wesselmanntafeln) im öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet von Hann. Münden zur Parteien- und Wahlwerbung während der Wahlkampfzeit anlässlich der **Bundestagswahl 2013** die Erlaubnis.

Erlaubniszeitraum: 29.07.2013 – 22.09.2013 (maximal 8 Wochen vor dem Wahltag)

Anzahl: 1 Großflächentafel

Standort: • Grünfläche Kreuzung Vogelsang/Philosophenweg

Der Standort ist im beigefügten Lageplan rot markiert.

Ich bitte um Ihr Verständnis, dass aus Platzgründen und Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Erlaubnis nicht in dem von Ihnen beantragten Umfang gewährt werden kann.

Die Sondernutzungserlaubnis erfolgt nach Maßgabe der nachstehenden Auflagen sowie der vorgenannten Festsetzung der Anzahl der Großflächentafeln und des Erlaubniszeitraumes gemäß § 18 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. 09. 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Satzung der Stadt Hann. Münden über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 09.03.2006 in der z. Z. geltenden Fassung.

Hausanschrift: Stadt Hann. Münden, Rathaus
Lotzestraße 2, 34346 Hann. Münden

Kreis- und Stadtparkasse Münden
BLZ 260 514 50; Konto 6 38
Volksbank Hann. Münden
BLZ 260 624 33; Konto 2159597

DREIFLÜSSESTADT
**HANNOVERSCH
MÜNDE**
... aller erste Wahl

Auflagen:

- 1 Es darf im Rahmen dieser Erlaubnis 1 Großflächentafel (Wesselmanttafel) ausschließlich am o. g. Standort aufgestellt werden.
- 2 Die Plakattafel ist unmittelbar nach der Wahl wieder vollständig zu entfernen. Die Plakattafel ist ausschließlich während des Erlaubniszeitraums aufzustellen. Das Aufstellen außerhalb des Erlaubniszeitraums ist untersagt.
- 3 Es muss von Ihnen sichergestellt sein, dass die Plakattafel so aufgestellt oder angebracht wird, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nur so gering wie möglich beeinträchtigt wird. Keinesfalls darf die Wirksamkeit der amtlichen Verkehrszeichen und Ampelanlagen (auch nicht durch in der Nähe angebrachte Plakatständer/ -tafeln) beeinträchtigt werden. Dies gilt in besonderem Maße auch für die Sicht im Bereich von Straßeneinmündungen oder Kreuzungen. Da an diesen Stellen Beeinträchtigungen der Sicht niemals auszuschließen sind, ist das Aufstellen von Plakatständern bzw. das Anbringen von Plakaten dort verboten.
- 4 Aufgrund mehrerer während des o. a. Erlaubniszeitraumes zeitgleich genehmigter Werbetafeln ist Ihr Standplatz auf die örtlichen Verhältnisse abzustimmen bzw. so zu errichten, dass sich die Großflächentafeln nicht gegenseitig behindern.
- 5 Sie sind als Erlaubnisnehmer dafür verantwortlich, dass auch zwischenzeitlich durch die Plakatierung verursachte Verschmutzungen aus dem Straßenraum umgehend entfernt werden; auch vor Beendigung des Erlaubniszeitraumes.
- 6 Als Erlaubnisnehmer haften Sie der Stadt Hann. Münden gegenüber dafür, dass die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nur auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt bleibt. Sie haben die Stadt Hann. Münden von allen Ansprüchen freizustellen, die seitens Dritter aus der Art der Benutzung gegen die Stadt erhoben werden können.
- 7 Die Sondernutzungserlaubnis erteile ich Ihnen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Zwangsmittelandrohung:

Je Erlaubniszeitraum werden bei Verstößen gegen die Auflagen Nr. 1.) bis 6.) die verbleibenden Plakate im Wege der Ersatzvornahme gem. § 66 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nieders. GVBl. S. 9) in der zur Zeit geltenden Fassung sofort durch die Stadt Hann. Münden auf Ihre Kosten beseitigt. Die anfallenden Kosten werden sich auf ca. 150,00 Euro bis 400,00 Euro je Ersatzvornahme belaufen.

Begründung:

Die Anbringung von Plakaten im öffentlichen Straßenraum, insbesondere das Aufstellen von Großflächentafeln, führt zu einer nicht unerheblichen Ablenkung der Verkehrsteilnehmer und hat dadurch eine Beeinträchtigung der Sicherheit des Verkehrs zur Folge. Ebenso geschieht es sehr häufig, dass sich bereits nach kurzer Zeit Plakate loslösen, die dann den Straßenraum stark beeinträchtigen bzw. verschmutzen.

Aus diesen Gründen wird das Anbringen von Werbetafeln oder Plakaten auf einen möglichst kurzen Zeitraum und die Anbringungsorte auf die o. g. Standorte begrenzt. Dadurch soll einer unsteuerbaren Überflutung mit Werbeplakaten sowie einer möglichen Verschandelung und Verunstaltung des Straßen- und Stadtbildes entgegengetreten werden.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zur Zeit geltenden Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Dieses öffentliche Interesse muss im allgemeinen über jenes hinausgehen, welches den für sofort vollziehbar erklärten Bescheid an sich rechtfertigt. Das sofortige Vollzugsinteresse kann durch das einschlägige materielle Recht bereichsspezifisch vorgeprägt sein. Im Straßenrecht können sich die für den Erlass des Bescheides und die sofortige Vollziehung maßgebenden Gründe decken. Dies ist hier weitgehend der Fall.

Der Straßenraum, der aufgrund seines öffentlichen Charakters jedermann zur Verfügung steht, muss daher sofort wieder in der Weise freigegeben werden, dass eine Nutzung im Rahmen der Widmung und des Verkehrszwecks ohne Beeinträchtigungen möglich ist.

Hinweis:

Sofern bei der Aufstellung der Plakattafeln öffentliche Verkehrsflächen nicht berührt sind und es somit zu keiner Beeinträchtigung des straßenrechtlichen Gemeingebrauchs kommt, gilt diese Erlaubnis darüber hinaus für die Benutzung von Straßenrandstreifen und städtischen Grünanlagen bzw. sonstigen Nebeneinrichtungen von Straßen als privatrechtliche Gestattung, die seitens der Stadt Hann. Münden als Grundstückseigentümer hiermit ausgesprochen wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
(Rücker)

